Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die ...

Nebst einem Register über alle drei Bände

Gerstlacher, Carl Friedrich

[Stuttgart], 1774

Ziffer 245

urn:nbn:de:bsz:31-431951

Visual Library

dieser Schulen noch fehlen, darüber ist man vom Oberamt und Specialat binnen 4. Wochen Berichts gewärtig, befiehlet aber anbei, daß, wo solche Schulen noch fehlen, noch vor Erstattung des so eben befohlenen Berichts die Anstalt zu deren Errichtung alsbald gemacht, oder die dagegen vorwaltende Anstände mit angezeigt, und ansonsten des Sommers darauf gesehen werden soll, daß, wo nicht an gewisen, doch wenigstens an Regentagen mit Fortsezung dieser Schule deswegen fürgegangen werde, damit durch dessen Unterlassung dasjenige, was im Winter erlernet worden, nicht im Sommer wieder in Vergessenheit gerathe. (*) Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 23sten März 1770.

Ziffer 245.

General-Decret an samtliche Ober- und Aemter, auch Specialate vom 25sten Sept. 1772. K. R. N. 1589.

Daß die Spinn- Strik- und Nähschulen fleisig fortzusezen, und, wo sie noch fehlen, ohne Verzug einzuführen, oder die etwaige Hindernisse zu berichten.

Da die Winterschulen demnächst wieder ihren Anfang nehmen; als wird hiermit verordnet, daß aller Orten, wo die Spinn- Strik- und

(*) Bei Carlsruhe und Badenweiler wurde jedoch durch Special-Decrete vom 21sten Sept. 1770. K. R. N. 1140. gestattet, daß diese Schulen an denen Orten, wo es anderst gar nicht thunlich, nur im Winter gehalten werden mögen.

Nähschulen bereits etablirt sind, solche fleisig fortgesezt, in denen Orten aber, wo selbige noch fehlen, ohnfehlbar nunmehro ohne Verzug eingeführet, im Fall sich hingegen Hindernisse desfalls hervor legen würden, solche 14. Tage noch vor dem 23sten nächstkünftigen Monats berichtlich hier angezeigt werden sollen, damit diese nüzliche Instituta in behöriger Ordnung durchgängig eingeführet werden mögen. Decretum Carlsruhe in Cons. eccles. den 25sten Sept. 1772.

Ziffer 246.

General-Rescript an samtliche Ober- und Aemter vom 7ten Aug. 1724. G. R. N. 316.

Daß dürftige Eltern, die ihre Kinder nicht selbst nöthig haben, solche zum Dienen, und zwar im Lande, anhalten sollen.

(Lands-Ordnung Th. 9. Seite 298. 299.)

Carl Fridrich ꝛc.

Uns ist mißfällig zu vernehmen fürgekommen, was masen einige Unserer Unterthanen, welche zumal geringen Vermögens sind, ihre erwachsene Kinder, ob sie wohl deren Hülfe und Dienste in ihrem Feld- oder Hauswesen nicht nöthig haben, dannoch zu ihrer eigenen merklichen Beschwerde ohnnöthiger Weise bei sich über ihrer Kost und Brod behalten, und also dem Müssiggang nachziehen lassen, mithin verursachen, daß ihre Mitbürgere, welche zu Bestreitung ihrer Arbeit Gesindes benöthiget sind, solches von fremden Orten her dingen müssen. Wann Wir